



Handbuch für die Bestimmungen des Steirischen Tischtennisverbandes

2026/2027



Inhalt

Seite

1. Einführung.....	3
2. Übertrittstermine	4
3. Spieleranmeldung	4
4. Spielberechtigung (Auszug)	5
5. Sekundäreinsatz von Spielerinnen.....	5
6. Abmeldung.....	7
7. Bedingte Freigabe (Leihvertrag).....	7
8. Stichtag.....	8
9. Altersgrenzen	8
10. Bindungsregelung	9
11. Mannschaftsmeisterschaft Austragungsform.....	11
12. Nennung Mannschaftsbewerbe.....	11
13. Auslosung	11
14. Landesliga.....	12
15. Spielreihenfolge	12
16. Beginnzeiten	12
17. Wartezeit	12
18. Anforderung von Schiedsrichtern	12
19. Termine, Spielverlegungen und Spieltagänderung.....	13
20. Spielberechtigung der Damen	13
21. Ergebniseingabe	14
22. Ausfüllen des Spielberichtes.....	14
23. Nachwuchsdurchgänge.....	14
24. Spielbedingungen	14
25. Mannschaftszurückziehung	15
26. Durchführungsbestimmung Steirische Nachwuchsliga 2024/2025.....	15
27. Spielen auf zwei Tischen	17
28. Spielgemeinschaften.....	17
29. Durchführungsbestimmung zum Meisterschaftsbetrieb unter Teilnahme von Spielern mit körperlichem Handicap.....	18
30. Verhaltenskodex für Spieler und Betreuer bei Entsendungen von Spielern des STTTV.....	19
31. Auf- und Abstieg	19
32. Mehrere Mannschaften desselben Vereins in der gleichen Liga	20
33. Proteste.....	20
34. Nachwuchsförderungsbeitrag.....	21
35. Gebühren	21

1. Einführung

Dieses Handbuch gibt die wichtigsten Bestimmungen des ÖTTV-Handbuchs und die letztgültigen Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen des STTTV wieder. Es wird jährlich auf den aktuellen Stand gebracht.

In weiterer Folge werden die Bestimmungen der Spielernmeldung, der Übertritte, des Ausländereinsatzes, der Bedingten Freigabe (Leihvertrag) und des Sekundäreinsatzes erläutert.

Dieses Handbuch soll vor allem die Sportler und Funktionäre in den Vereinen in die Lage versetzen, die Bestimmungen für einen reibungslosen Meisterschaftsbetrieb überschaubar einzusehen.

Das Inhaltsverzeichnis ist mit einem Lesezeichen versehen, das heißt, wenn man im Inhaltsverzeichnis auf eine Zeile klickt, kommt man automatisch zu der betreffenden Seite.

Graz, im Juli 2026

Mit diesem Handbuch treten alle bisherigen Bestimmungen des STTTV-Handbuches und sämtliche darin befindliche JHV-Beschlüsse außer Kraft. Nach jeder JHV werden die betreffenden Bestimmungen aktualisiert!

2. Übertrittstermine

Für Übertritte gelten folgende Zeiträume:

- **Abmeldezeit:** 21. bis 31. Dezember und 11. bis 20. Juni
- **Anmeldezeit:** 1. bis 10. Jänner und 21. bis 30. Juni

Spieler, die sich nach der Übertrittszeit vom Verein abmelden, können erst wieder in der nächsten Übertrittszeit bei einem neuen Verein angemeldet werden, sofern keine Freigabeverweigerung vorliegt.

3. Spielieranmeldung

Bei der Anmeldung eines **Nachwuchsspielers** ist zu beachten:

Der **Anmeldeschein** wird vom Vereinsbevollmächtigten ausgefüllt, dazu noch die Unterschrift des/der Spielers/in und des Erziehungsberechtigten, die Unterschrift des Vereinsbevollmächtigten mit Vereinsstempel. Der Anmeldung ist außerdem ein Passbild für den Spielerpass und eine Kopie der Geburtsurkunde beizulegen.

Bei der Anmeldung eines **ausländischen Spielers** ist zu beachten: Für ausländische Spieler ist vor der Anmeldung eine Genehmigung vom ÖTTV einzuholen. Erst nach Erteilung dieser dürfen sie beim jeweiligen Verein angemeldet werden.

Bei der Anmeldung eines **Spielers der Allgemeinen Klasse** ist zu beachten:

Gleich wie bei der Anmeldung eines Nachwuchsspielers, nur entfällt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten und die Beibringung der Kopie der Geburtsurkunde.

Bei der **Abmeldung** eines Spielers (**bei Freigabeverweigerung**) ist vom Vereinsbevollmächtigten der ausgefüllte Freigabe-/Abmeldeschein, der Spielerpass und die **Freigabeverweigerung** (gesichert) an den Meldereferenten des STTV zu senden.

Die Freigabeverweigerung (gesichert) ist auch an den Spieler zu senden.

Für die Spieleran- und -abmeldung ist das Formblatt „Spielieranmeldung“ zu verwenden, das sich auf der Homepage des STTV befindet!

4. Spielberechtigung (Auszug)

- Ein Spieler erlangt für einen Verein die Spielberechtigung, wenn er noch nie für einen Verein gespielt hat, 3 Tage nach der Anmeldung wenn ihn sein früherer Verein abgemeldet und freigegeben hat, 3 Tage nach der Anmeldung
- wenn ihn sein früherer Verein abgemeldet, aber die Freigabe wirksam verweigert hat, 6 Monate (bei § 45 ÖTTV-Regulativ) bzw. 4 Jahre (bei § 46 ÖTTV-Regulativ) nach der Abmeldung und frühestens 3 Tage nach der Anmeldung
- wenn der Verein die Freigabeverweigerung nicht ordnungsgemäß ausfertigt, 14 Tage nach der Wiederanmeldung
- bei ausländischen Spielern erlangt der Spieler frühestens 3 Tage nach Einlangen der schriftlichen Spielgenehmigung des ÖTTV die Spielgenehmigung
- **Freigabeverweigerung:** Ausrüstungsgegenstände können nur zivilrechtlich eingeklagt werden und sind nicht Teil der Freigabeverweigerung. Mitgliedsbeiträge können nur maximal zwei Jahre rückgefordert werden.

Um am Meisterschaftsbetrieb in der Steiermark teilnehmen zu dürfen, ist es unumgänglich, sich bei einem Verein ordnungsgemäß anzumelden.

5. Sekundäreinsatz von Spielerinnen

- Zwischen einer Spielerin, ihrem Verein (Stammverein) und einem anderen Verein desselben oder jedes anderen LTTV (Sekundärverein) kann ein **Sekundäreinsatz ohne räumliche Begrenzung innerhalb des ÖTTV** vereinbart werden. Damit verbleibt die Spielerin mit allen sonstigen Konsequenzen bei ihrem Stammverein und ist dort **ausschließlich in Herrenmannschaften** einsatzberechtigt. Es wird ihr aber die zusätzliche Spielgenehmigung für Damen-Mannschaften des Sekundärvereins erteilt. Die Spielerin ist mit Ausnahme von Damen-Mannschaftsbewerben, also insbesondere bei allen Einzelturnieren bzw. auch Mannschaftsbewerben bei österreichischen Meisterschaften, ausschließlich für ihren Stammverein bzw. dessen LTTV startberechtigt. Diese sind auch für alle anfallenden Kosten, wie z. B. Nenngelder, verantwortlich. Etwaige Titel, Platzierungen, etc. werden für den Stammverein bzw. dessen LTTV erworben.

- Wird ein solcher Sekundäreinsatz vom Stammverein, Spielerin und Sekundärverein gewählt, so ist hierfür **ausschließlich das vom LTTV aufgelegte Formular zu verwenden**. Dieses Formular ist vom Sekundärverein im Wege seines LTTV zu beschaffen. Die LTTV können dafür Gebühren festlegen.
- Der **Sekundärverein** hat das Formular zu unterfertigen, die Unterschriften der Spielerin und des Stammvereins einzuholen und sodann dasselbe längstens bis zum Ende der Anmeldezeit an seinen LTTV zu übersenden. Gehört der Stammverein einem anderen LTTV an und ist das Formular von diesem LTTV noch nicht unterfertigt, dann hat der LTTV des Sekundärvereines das Formular dem LTTV des Stammvereines zur Unterfertigung und Überprüfung der Spielberechtigung zu übermitteln. Der LTTV des Stammvereines hat Hindernisse gegen die Spielberechtigung ohne unnötigen Aufschub dem LTTV des Sekundärvereines mitzuteilen. Stellt der LTTV des Sekundärvereines die Spielberechtigung fest, so hat er je eine Ausfertigung des Formulars an den Stammverein, den Sekundärverein und an die Spielerin zu übermitteln. Neben der Ausfertigung des Formulars hat keine Ab- oder Anmeldung zu erfolgen.
- Die Zustimmung zum Sekundäreinsatz wird seitens der LTTV jeweils nur bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Verlängerungen durch eine neuerliche Vereinbarung sind möglich. In einem solchen Fall fällt keine weitere Übertrittsgebühr an.

Sekundäreinsätze von Spielerinnen werden nur für ein Jahr erteilt. Verlängerungen sind möglich!

6. Abmeldung

- Die **Abmeldung** vom Verein hat der Spieler schriftlich innerhalb der Abmeldezeit (§ 7 ÖTTV-Handbuch), in bindender Form und nachweislich bei der gültigen Vereinsanschrift (§ 39 Abs. 1 lit. b) vorzunehmen; unter der Voraussetzung, dass der MUBA eine Kopie erhält, kann der LTTV aber die Abmeldung bei der gültigen Vereins-E-Mailadresse (§ 39) als verbindlich zulassen.
- Die Freigabe eines Spielers durch den Verein erfolgt durch die Abgabe des Freigabescheines beim LTTV.
- Der Verein hat die Abmeldung - und im Falle der **Freigabeverweigerung** gemäß § 45 und/oder § 46 auch diese - innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Abmeldung an den LTTV weiterzuleiten. Unterlässt er dies, dann verliert er das Recht, dem Spieler die Freigabe zu verweigern (§ 43 Abs. 1 lit. e). Der Abmeldung ist der vereinsmäßig gefertigte Abmeldeschein, gegebenenfalls der Spielerpass und - im Falle der Freigabe - der Freigabeschein beizulegen. Der LTTV kann die Weiterleitung der Abmeldung des Vereins an den LTTV einschließlich Freigabe über das vom ÖTTV bereit gestellte elektronische Eingabesystem zulassen und die Weiterleitung der übrigen angeführten Dokumente regeln.
- Erfolgt die Abmeldung **außerhalb des in § 7 genannten Zeitraums**, dann gilt sie als am ersten Tag des nächsten Abmeldetermins eingebracht. Dem Verein bleibt es aber unbenommen, schon früher zu reagieren.

7. Bedingte Freigabe (Leihvertrag)

- Zwischen einem Spieler, seinem Verein (Stammverein) und einem anderen Verein (Zielverein) kann eine „**Bedingte Freigabe**“ vereinbart werden. Danach verbleibt ein Spieler mit allen sonstigen Konsequenzen bei seinem Stammverein. Es wird ihm aber die Spielgenehmigung für den Zielverein erteilt.
- Wird eine solche Bedingte Freigabe vom Stammverein, Spieler und Zielverein gewählt, so ist hierfür **ausschließlich das vom STTTV aufgelegte Formular zu verwenden**. Dieses Formular ist vom Zielverein im Wege seines LTTV zu beschaffen.
- Der Zielverein hat das Formular zu unterfertigen, die Unterschriften des Spielers und des Stammvereins einzuholen und sodann dasselbe längstens bis zum Ende der Anmeldezeit an seinen LTTV zu übersenden. Stellt der LTTV die Spielberechtigung fest, so hat er je eine Ausfertigung des Formulars an den Stammverein, den Zielverein

und an den Spieler zu übermitteln. Gehört der Stammverein einem anderen LTTV an und ist das Formular von diesem LTTV noch nicht unterfertigt, dann hat der LTTV des Zielvereins das Formular dem LTTV des Stammvereins zur Unterfertigung und Überprüfung der Spielberechtigung zu übermitteln. Der LTTV des Stammvereins hat Hindernisse gegen die Spielberechtigung ohne unnötigen Aufschub dem LTTV des Zielvereins mitzuteilen. Die Ausfertigung des Formulars ersetzt somit die An- und Abmeldung.

- Die Bedingte Freigabe wird jeweils nur bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Verlängerungen durch eine neuerliche Bedingte Freigabe sind möglich.

**Bedingte Freigaben gelten nur für ein Jahr.
Verlängerungen sind möglich!**

8. Stichtag

- Der Stichtag ist jeweils der 31. Dezember **vor** dem betreffenden Sportjahr.
- Spieler, die während des Spieljahres die Altersgrenze überschreiten, bleiben bis zum letzten Spiel des Bewerbs spielberechtigt.

Das Sportjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

9. Altersgrenzen

- U11: Spieler, die nach dem Stichtag das 10. Lebensjahr vollenden
- U13: Spieler, die nach dem Stichtag das 12. Lebensjahr vollenden
- U15: Spieler, die nach dem Stichtag das 14. Lebensjahr vollenden
- U17: Spieler, die nach dem Stichtag das 16. Lebensjahr vollenden
- U19: Spieler, die nach dem Stichtag das 18. Lebensjahr vollenden
- U21: Spieler, die nach dem Stichtag das 20. Lebensjahr vollenden
- U23: Spieler, die nach dem Stichtag das 22. Lebensjahr vollenden
- Senioren:
- Senioren A: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 40. Lebensjahr vollenden
- Senioren B: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 50. Lebensjahr vollenden
- Senioren C: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 60. Lebensjahr vollenden
- Senioren D: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 65. Lebensjahr vollenden
- Senioren E: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 70. Lebensjahr vollenden

10. Bindungsregelung

- * Die RC-Punkte bei Saisonbeginn gelten für die gesamte Saison.
- * Regelkonformität bezüglich der Bindungen kann erst nach einer abgeschlossenen Runde beurteilt werden. Die veröffentlichte Bindungsliste kann nur als Orientierung helfen.
- * Für alle Bindungsregeln sind Durchgänge und Runden maßgebend und nicht Datum und Zeitpunkt.
- * Gebundene Spieler dürfen in keiner niedrigeren Mannschaft = Mannschaft mit höherer Nummerierung eingesetzt werden.
- * Alle Bindungsregeln, gelten für jeden Durchgang, üblicherweise Herbst und Frühjahr, getrennt. Ausgenommen von dieser Durchgangsregelung sind die 2 gebundenen Spieler und die Sternchenspieler.
- * Bei der Abgabe der Nennung (Frist 15. Juli) müssen jeweils die beiden punktstärksten Spieler (RC-Liste vom 1. Juli) pro Mannschaft angegeben werden. Spieler ohne Einsatz in einer Mannschaftsmeisterschaft in der letzten Saison dürfen nicht angegeben werden.
- * Diese Nennung gilt auch für etwaige Bundesligamannschaften des Vereins nach STTTV-Vorgaben.
- * Der Einsatz eines Spielers mit mehr RC-Punkten kann die Bindung verändern, wodurch der 2. gebundene Spieler gleichzeitig (gleicher Durchgang und gleiche Runde) in einer niedrigeren Mannschaft eingesetzt werden darf.
- * Ein Sternchenspieler kann diese Reihenfolge nicht verändern, weil er nur einmal höher eingesetzt werden darf. Ausnahme ist ein neu eingesetzter Spieler, der in dieser Mannschaft Sternchenspieler wird.
- * Ein Einsatz in derselben Runde und demselben Durchgang in verschiedenen Mannschaften ist nicht erlaubt. Es erfolgt die Strafverifizierung der niedrigeren Mannschaft.
- * Nach dreimaligem Einsatz in einer höheren Mannschaft darf der Spieler in keiner niedrigeren Mannschaft mehr in diesem Durchgang zum Einsatz kommen.

Sternchenspielerregelung

- * Wird ein Spieler, der in einer höheren Mannschaft aufgrund seiner RC-Punkte gebunden wäre, in einer niedrigeren Mannschaft eingesetzt, wird er zum Sternchenspieler dieser Mannschaft für die gesamte Saison. Er darf nur einmal pro Durchgang in einer höheren Mannschaft eingesetzt werden. Bei einem mehrmaligen höheren Einsatz werden diese Spiele strafverifiziert.

Bundesliga

- * Sternchenspieler, die in der Bundesliga mehrmals eingesetzt werden, dürfen im nächsten Durchgang (Halbjahr) wieder in ihrer genannten STTTV-Mannschaft antreten.
- * Im Cup, beim Opening oder Finalturnier gibt es keine Bindungsauswirkungen auf STTTV-Mannschaften.
- * Für U23-Nachwuchsspieler in Bundesligamannschaften gibt es keine Bindungsauswirkungen auf STTTV-Mannschaften. Ausgenommen sind die jeweiligen Nachwuchs-Stammspieler. Die betroffenen BL-Vereine geben bis 31. August ihren jeweiligen Nachwuchs-Stammspieler bekannt.

Damen

- * Für alle Damen gelten innerhalb der Herrenligen die gleichen Bindungsregeln.
- * Damen von steirischen Bundesligamannschaften dürfen auch in der Damen Landesliga spielen. Ausgenommen sind gebundene Spielerinnen in den 1. Damen-Bundesligen.
- * In der Landesliga, Oberliga und Unterliga dürfen 2 Damen in einer Herrenmannschaft teilnehmen.
- * In allen übrigen Ligen, also Gebietsligen, 1. Klassen, 2. Klassen, dürfen drei Damen teilnehmen.

Zusatz

- * Sollte ein gebundener Spieler in der Winterübertrittszeit den Verein wechseln, ist seine Bindungsposition vom Verein durch einen anderen Spieler zu ergänzen.

Ein Sternchenspieler hat über das gesamte Spieljahr Gültigkeit!

11. Mannschaftsmeisterschaft Austragungsform

- Alle **Herrenbewerbe** werden mit 3er oder 2er Mannschaft gespielt. Begonnen wird mit dem Doppel.
- Die **Damenlandesliga** wird mit 2er Mannschaften gespielt. Begonnen wird mit dem Doppel.

12. Nennung Mannschaftsbewerbe

- Die Nennung für die **Mannschaftsbewerbe** (Herren, Damen) hat bis **spätestens 15. Juli** mittels des auf der Homepage des STTTV befindlichen Formblattes zu erfolgen.
- Sollte ein Verein seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem STTTV bis zu Beginn der Meisterschaft nicht vollständig beglichen haben, ist er weder an der Meisterschaft teilnahmeberechtigt, noch dürfen seine Spieler an einem Turnier des STTTV oder ÖTTV teilnehmen. Sämtliche Spiele werden in diesem Zeitraum mit dem höchstmöglichen Ergebnis für die gegnerische Mannschaft strafverifiziert. Mit der 3. Strafverifizierung wird die jeweilige Mannschaft aus dem Bewerb ausgeschlossen.

13. Auslosung

Die Auslosung erfolgt bis spätestens Ende August, wobei den einzelnen Vereinen noch die Möglichkeit gegeben wird, Änderungswünsche vorzubringen.

14. Landesliga

Die Landesliga Herren wird mit einer 3er-Mannschaft, gespielt.

- Spieltermin: Freitag, 18.30 Uhr
- Das Spielergebnis ist vom Heimverein innerhalb von 12 Stunden ab Spielbeginn in den XTTV-Ergebnisdienst einzutragen.
- Meisterschaftsspiele der Landesliga sind auf 2 im selben Raum befindlichen Tischen gleicher Marke und Type und mit Bällen gleicher Marke und Type auszutragen.
- In der Landesliga hat der Heimverein über Verlangen der Gastmannschaft das Einspielen auf den Matchtischen für die Gesamtdauer von 30 Minuten bis unmittelbar vor Spielbeginn zu ermöglichen - 15 Minuten auf einem und anschließend 15 Minuten auf dem anderen Tisch.
- Innerhalb einer Mannschaft sind gleichartige und gleichfarbige Hemden zu tragen. Allfällige Werbeaufdrucke dürfen jedoch unterschiedlich sein.

15. Spielreihenfolge

In allen Meisterschaftsbewerben wird das Doppel zuerst gespielt. Ausgenommen sind Sammeldurchgänge, wo auf Verlangen des Ausrichters auch mit 2 Einzelspielen begonnen werden muss. Mögliche Ergebnisse bei 3er-Mannschaften: 7:0, 6:4, 6:3, 6:2, 6:1, 5:5. Mögliche Ergebnisse bei 2er-Mannschaften: 3:0, 3:1, 3:2.

16. Beginnzeiten

Die Meisterschaftsspiele der Herrenligen beginnen Montag bis Freitag um 18.30 Uhr, jedoch auf Verlangen eines Vereines um 19.00 Uhr, ausgenommen Durchgänge.

17. Wartezeit

Die Wartezeit beträgt **30 Minuten**. Dies ist jener Zeitraum, um den sich eine Mannschaft verspäten kann, ohne dass daran Folgen geknüpft sind. Das Einspielen ist jedoch noch immer im üblichen Ausmaß gestattet.

18. Anforderung von Schiedsrichtern

Jeder Verein kann für ein Meisterschaftsspiel einen oder mehrere geprüfte Schiedsrichter beim Schiedsrichterreferenten des STTV anfordern. Der Verein hat die hierfür Kosten **(Gebühr + Fahrtkosten) zu tragen**.

19. Termine, Spielverlegungen und Spieltagänderung

- * Alle Meisterschaftsspiele im Wochenrhythmus beginnen Montag bis Freitag nach Vorgabe des Heimvereins zwischen 18.30 Uhr und 19.00 Uhr. In der Landesliga ist der Freitag Spieltag.
- * Der Spieltag darf einmal im Herbst und einmal im Frühjahr geändert werden, muss jedoch mindestens 14 Tage vor Änderung bekannt gegeben werden.
- * Spielverlegungen sind grundsätzlich nur im Einvernehmen beider Vereine möglich und bedürfen der Zustimmung des Meisterschaftsreferenten. Hier gilt auch eine kurzfristige telefonische Zustimmung des MS-Referenten. Die im Ergebnisdienst bekannt gemachten Spieltermine sind unbedingt einzuhalten.
- * Gesetzliche Feiertage sind ein Verschiebungsgrund.
- * Eine begründete Spielverlegung auf Wunsch eines Vereines ist nur durch eine Kadereinberufung des STTV oder ÖTTV oder die Teilnahme an einer ÖM gegeben.
- * Vereinsinterne Spiele müssen vor der 5. Runde ausgetragen werden (Ausnahme letzte Liga/Klasse und Sammelrunden).
- * Spielverlegungen über die letzte Runde hinaus sind in keinem Durchgang gestattet. Im 2. Durchgang sind Verlegungen in die letzten drei Runden nicht erlaubt. Die Runde beginnt immer am Montag und endet am Freitag in der betreffenden Woche. Der Rundenbeginn in der Landesliga wird mit dem jeweiligen Freitag definiert.

20. Spielberechtigung der Damen

- * Für alle Damen gelten innerhalb der Herrenligen die gleichen Bindungsregeln wie bei den Herren.
- * Damen von steirischen Bundesligamannschaften dürfen auch in der Damenlandesliga spielen, ausgenommen sind Spielerinnen, die in der 1. Damen-Bundesliga nach STTV-Bindungsregeln gebunden sind.
- * In der Landesliga, Oberliga und Unterliga dürfen 2 Damen in einer Herrenmannschaft teilnehmen.
- * In allen übrigen Ligen, also Gebietsligen, 1. Klassen, 2. Klassen, dürfen drei Damen teilnehmen.

Zusammenfassung:

- * Landesliga / Oberliga / Unterliga (Herren) 2 Damen
- * Gebietsligen / 1. Klassen / 2. Klasse (Herren) 3 Damen

Zur Erinnerung: ÖTTV § 19 (6):

An den beiden höchsten Klassen eines LTTV dürfen keine Damenteam teilnehmen.

21. Ergebniseingabe

Die Spielergebnisse müssen in Landesliga und Oberliga (Herren) innerhalb von **12 Stunden** (gerechnet vom Zeitpunkt des Spielbeginns) in den Ergebnisdienst eingetragen werden, in allen übrigen Klassen innerhalb von **24 Stunden**. Zusätzlich ist ein gemeinsames Mannschaftsfoto per Mail oder App zu übermitteln. Strafen laut Gebührenordnung. Siehe Gebührenordnung. Nach weiteren 48 Stunden + 50 Euro Verwaltungsstrafe.

22. Ausfüllen des Spielberichtes

- Heimverein und Gastverein sind verpflichtet, die ausgefüllten Spielberichte zu kontrollieren, zu unterschreiben und **bis 8 Tage nach Meisterschaftsende aufzubewahren**. Nach dieser Frist gibt es keine Einspruchsmöglichkeit.

Auch wenn die Ergebnisse online eingegeben werden, ist es unumgänglich, die Spielberichte auch in Papierform zu dokumentieren! Diese Verpflichtung kommt sowohl dem Heimverein als auch dem Gastverein zu! Der Gastverein kann auch ein Handfoto vom Spielbericht anfertigen.

23. Nachwuchsdurchgänge

Sollten bei Nachwuchsdurchgängen TeilnehmerInnen nicht antreten können, ist sowohl der Veranstalter als auch der Nachwuchsausschussvorsitzende zeitgerecht und zeitgleich (bis spätestens 1 Stunde vor Spielbeginn) zu informieren, ansonsten ist das Nichtantreten als unentschuldig zu werten und zieht eine Geldstrafe laut Gebührenordnung für das Nichtantreten nach sich.

24. Spielbedingungen

- Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen in der Landesliga und Oberliga 11 m x 5,50 m x 3,50 m (LxBxH). In allen übrigen Ligen betragen die Mindestmaße 10 m x 5 m x 3 m (LxBxH). Bei Unterschreitung der Mindestmaße kann der STTV Ausnahmegenehmigungen erteilen.
- In der Landesliga und Oberliga sind über dem Tisch mindestens 400 Lux, in der dunkelsten Stelle der Box mindestens 250 Lux vorgeschrieben.
- In allen übrigen Ligen sind über dem Tisch mindestens 250 Lux, in der dunkelsten Stelle der Box mindestens 175 Lux vorgeschrieben.

- Die Hallentemperatur darf in allen Ligen 16° C nicht unterschreiten.
- Sollte die Lichtstärke bzw. die Raumtemperatur wesentlich unterschritten werden (Toleranzbereich bei 400 Lux 20 Lux, bei 250 Lux 10 Lux, bei der Raumtemperatur 2 Grad), ist die Spielgenehmigung für das betreffende Spiellokal automatisch erloschen. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmung obliegt den Vereinen.

25. Mannschaftszurückziehung

Bei Rückzug einer Mannschaft bleibt die Bindung der Spieler weiter bestehen. Ausnahme: Rückzug vor der ersten Runde.

26. Durchführungsbestimmung Steirische Nachwuchsliga 2026/2027

Alle folgenden Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich sowohl auf weibliche, männliche als auch diverse Teilnehmer*innen, Betreuer*innen, etc.

1. Startberechtigung für die StTTV Nachwuchsliga:

Alle Nachwuchsspieler*innen bis Altersklasse U19, die ordnungsgemäß beim steirischen Tischtennisverband gemeldet sind oder die Spielberechtigung für einen steirischen Nachwuchskader besitzen, sind für die StTTV Nachwuchsliga startberechtigt.

2. Startverpflichtung:

Für die StTTV Nachwuchsliga besteht keine Startverpflichtung!

3. Turnieranzahl:

In der Nachwuchsliga gibt es 8 Turnierserien pro Sportjahr, 4 im Herbst und 4 im Frühjahr, wobei 3 Durchgänge im Herbst und Frühjahr in Nord/Süd getrennt sind. Alle Durchgänge werden mit RC-Punktwertung ausgetragen.

4. Anmeldung/Nennung:

Anmeldungen erfolgen von den Vereinsvertretern online in der XTTV Datenverwaltung – Turnierverwaltung – Turniernennung; diese wird jeweils ca. 14 Tage vor der Nachwuchsliga freigeschaltet. Bitte auf die geografische Zugehörigkeit achten! Nennschluss ist jeweils 6 Tage vor der Nachwuchsliga!

5. Teilnehmerbeschränkung:

Um 2 oder mehr Beginnzeiten je Spieltag zu vermeiden, wird die Teilnehmerzahl auf die Anzahl der möglichen Tische je austragendem Verein x 6 Teilnehmer je Gruppe beschränkt. Es zählt der frühere Zeitpunkt der Nennung!

6. Gruppeneinteilung:

Die Spieler*innen werden in jedem Durchgang nach den aktuellen RC-Punkten (Stichtag = Tag des Nennschlusses) gesetzt. Die Nachwuchsliga dient dem Breitensport, hier gibt es keine Auf- bzw. Absteiger. Spieler*innen ohne RC-Punkte werden nach Rücksprache mit den Vereinsvertretern gereiht. Spieler*innen mit hohem Unsicherheitswert bei den RC-Punkten können vom Nachwuchsausschuss berichtigt werden.

7. Turniermodus:

Jede Gruppe wird mit 6 SpielerInnen nach RC Punkten gesetzt, die dann im System „jeder gegen jeden“ spielt. Bei Nennungszahlen, die nicht durch 6 teilbar sind, wird versucht die Gruppengröße nicht unter 5 SpielerInnen je Gruppe zu reduzieren.

Die Platzierung wird folgendermaßen ermittelt: Für den Sieg gibt es 2, für eine Niederlage in einem ausgetragenen Spiel 1 und in einem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel 0 Punkte. Die Rangfolge wird zunächst durch die Zahl der erreichten Punkte bestimmt. Haben 2 oder mehrere Gruppenmitglieder die gleiche Anzahl von Punkten errungen, so entscheidet über ihre Platzierung untereinander in dieser Reihenfolge:

- die Punktzahl,
- direkte Begegnung,
- das Satzverhältnis,
- und schließlich das Punkteverhältnis.

Dabei werden in erster Linie nur die Spiele der betroffenen Spieler*innen untereinander berücksichtigt. Sollte daraus keine Rangfolge ermittelt werden können, wird das gesamte Satzverhältnis und dann das gesamte Punkteverhältnis herangezogen. Die Letztentscheidung liegt immer beim Nachwuchsausschuss des StTTV bzw. bei der Turnierleitung.

8. Auslosung/Setzung:

Die Auslosung (Setzung) findet einen Tag vor der jeweiligen Nachwuchsliga statt.

9. Verhalten:

Alle: Die Handlungsempfehlungen des ÖTTV und der Bundesregierung bezüglich Ansteckungsprävention, wie Abstandsempfehlungen/Regeln sind strikt einzuhalten.

SpielerInnen haben sich an die ÖTTV-Tischtennisregeln zu halten und außerdem erklären sie sich bereit, als Schiedsrichter zu fungieren. Bei Nichteinhaltung oder unsportlichem Verhalten kann es zum Ausschluss kommen.

BetreuerInnen haben sich ebenfalls an das Regulativ zu halten. Bei Verstoß kann die betroffene Person der Sportstätte verwiesen werden.

Zuschauer sind in der Sporthalle willkommen, werden aber aufgefordert, die Spiele, sofern vorhanden, von der Tribüne aus zu verfolgen.

10. Datenschutzbestimmungen:

Mit Abgabe der Nennung stimmen die TeilnehmerInnen zu, dass im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachte Fotos, Interviews, Film- und Videoaufnahmen in Printmedien, sowie im Internet kostenfrei verbreitet und veröffentlicht werden dürfen. Die Teilnehmer stimmen mit Abgabe der Nennung zu, dass persönliche Daten wie Name, Jahrgang, Geschlecht, Vereinszugehörigkeit, RC-Punktestand, Spielerpass- und RC-ID-Nummer sowie Ergebnislisten veröffentlicht und weiterverarbeitet werden dürfen.

11. Gültigkeit

Diese Bestimmungen gelten ab dem Sportjahr 2024/25 und wurden vom Nachwuchsausschuss beschlossen. Der Nachwuchsausschuss behält sich notwendige Änderungen auch während des Spieljahres vor.

27. Spielen auf zwei Tischen

Bei allen Meisterschaftsspielen mit 3er-Teams muss auf zwei Tischen gespielt werden (Ausnahme: Sammelrunden). Wenn sich beide Mannschaften einig sind, darf auch auf einem Tisch gespielt werden, sofern kein Jugendlicher am betreffenden Meisterschaftsspiel teilnimmt.

28. Spielgemeinschaften

- Eine **Spielgemeinschaft** ist ein vertraglich geregelter, loser Zusammenschluss von zwei Tischtennisvereinen und/oder -sektionen zum Zweck der gemeinsamen Bildung von Mannschaften, die sich an den Mannschaftsmeisterschaften beteiligten. Sie ist unter Beachtung nachstehender Punkte zulässig, wobei ansonsten alle Bestimmungen wie für einen Verein anzuwenden sind.
- Der LTTV hat zu entscheiden, ob er Spielgemeinschaften grundsätzlich zulässt und hat diese Entscheidung dem ÖTTV zur Kenntnis zu bringen. Eine Spielgemeinschaft kann nur zwischen zwei Vereinen und/oder Sektionen desselben LTTV gebildet werden.

- Die **Bildung einer Spielgemeinschaft** hat durch rechtsverbindliche Vereinbarung mit Wirksamkeit ab Beginn der folgenden Abmeldezeit, unter Verwendung eines vom LTTV aufgelegten Vordrucks zu erfolgen. Die Vereinbarung hält die einem Verein entsprechende Vertretung gegenüber dem LTTV sowie die Abgrenzung bei einer Auflösung fest. Das Bestehen einer Spielgemeinschaft muss aus dem offiziellen Anschriftenverzeichnis des zuständigen LTTV am Beginn der Saison ersichtlich sein, und die Anzahl der Spielgemeinschaften des LTTV muss dem ÖTTV in der Standesmeldung gemeldet werden.
- Spielgemeinschaften haben eine **Laufzeit von mindestens 3 Jahren**. Eine Auflösung vor dieser Frist aus schwerwiegenden Gründen ist möglich; **eine neue Spielgemeinschaft darf von den beteiligten Vereinen jedoch erst nach 3 Jahren eingegangen werden**. Eine allfällige Auflösung der Spielgemeinschaft darf nur in der **Sommerübertrittszeit** erfolgen. Letzteres gilt nicht, wenn die Auflösung der Spielgemeinschaft durch Auflösung eines der beiden Partnervereine oder -sektionen erfolgt.
- Spielgemeinschaften dürfen an überregionalen Bewerben nur mit einer Mannschaft je Klasse teilnehmen.
- Bei Bildung der Spielgemeinschaft behalten die Mannschaften der beteiligten Vereine ihre bisherige Klassenzugehörigkeit.
(Auszug aus dem ÖTTV-Regulativ)

29. Durchführungsbestimmung zum Meisterschaftsbetrieb unter Teilnahme von Spielern mit körperlichem Handicap

Im Einzel gilt: Der „Stehende“ muss beim Service den Ball so schlagen, dass er in der gedachten Verlängerung die Linie des Tisches verlassen würde. Sollte der Ball beim Service so gespielt werden, dass er in der gedachten Verlängerung den Tisch seitlich verlassen würde, gilt ein „LET“ – also Wiederholung. Wird beim Service der Ball so kurz geschlagen, dass er mehrmals am Tisch aufspringen könnte, ist dies regelkonform, solange er in der gedachten Verlängerung den Tisch an der Stirnseite verlassen würde.

30. Verhaltenskodex für Spieler und Betreuer bei Entsendungen von Spielern des STTTV

Delegationsleiter, Betreuer

- Dem Nachwuchsleiter oder dem von ihm Beauftragten obliegt während einer sportlichen Veranstaltung oder der gemeinsamen Fahrt zu oder von einer solchen die Aufsicht. Das bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt des Beginns der gemeinsamen Fahrt bis zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Erziehungsberechtigten bzw. bei älteren Spielern bis zum letztmaligen Verlassen des Beförderungsmittels die Aufsicht und Verantwortung beim jeweiligen Betreuer/bei der jeweiligen Betreuerin liegt.
- Er ist für das körperliche Wohl und für das korrekte Benehmen der Nachwuchsspieler in der Öffentlichkeit verantwortlich.
- Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass die Nachwuchsspieler alle Bestimmungen für die Durchführung einer Veranstaltung beachten und befolgen, insbesondere, dass sie Wettspiele in den Bestimmungen entsprechender Kleidung bestreiten.
- Im Besonderen sind sie verpflichtet, dafür zu sorgen, dass kein Spieler/keine Spielerin bei Veranstaltungen, die durch den STTTV beschickt werden, das Quartier unerlaubt (nächtens) verlässt.
- Wenn ein Nachwuchsspieler/eine Nachwuchsspielerin grobe Verstöße begeht, ist der Betreuer bzw. der Delegationsleiter verpflichtet, den Spieler/die Spielerin unverzüglich aus dem Bewerb zu nehmen. Er ist weiters verpflichtet, unverzüglich nach Ende der Veranstaltung dem Nachwuchsreferenten schriftlich Bericht über das Fehlverhalten des Spielers/der Spielerin zu erstatten. Über weitere Sanktionen entscheidet der Disziplinarausschuss des STTTV.

Spieler/Spielerin

- Die Nachwuchsspieler sind verpflichtet, den Anordnungen ihres Verantwortlichen Folge zu leisten. Sie haben stets in sportlich korrekter und fairer Weise aufzutreten.
- Für alle Nachwuchsspieler besteht während der Zeitdauer sportlicher Veranstaltungen Rauch- und Alkoholverbot.
- Es ist ihnen verboten, während einer Veranstaltung das Quartier unerlaubt (nächtens) zu verlassen.
- Verstöße gegen diesen Kodex werden vom Disziplinarausschuss des STTTV geahndet.

31. Auf- und Abstieg

- Der Erstplatzierte hat das Aufstiegsrecht in die nächsthöhere Liga. Gibt es nur Aufsteiger aus einer Liga hat auch der Zweitplatzierte das Recht auf den Aufstieg in die nächsthöhere Liga.

- Es müssen immer so viele Mannschaften aus einer Liga absteigen, dass einerseits die Plätze für die Aufsteiger gewährleistet sind und andererseits die Mannschaftszahl in der Liga nicht überschritten wird.
- Bei Verzicht einer Mannschaft geht das Recht für den Verbleib in einer Liga bzw. für den Aufstieg in die nächsthöhere Liga auf mindestens eine nächstplatzierte Mannschaft über. Der Vorstand behält sich vor, bei Verzicht von mehr als einer Mannschaft, über Auf- und Abstieg im Einzelfall zu entscheiden.
- Ein gleichzeitiger und paralleler Aufstieg bei Abstieg („Ligentausch“) von Mannschaften desselben Vereins ist nur zulässig, wenn in der Aufstiegsmannschaft kein Sternchenspieler in der Bindung steht.
- Aus zwei gleichrangigen Ligen haben zwei Mannschaften desselben Vereins keine Berechtigung für den gleichzeitigen Aufstieg.
- Bei freien Plätzen kann der Vorstand ein Überspringen von Ligen erlauben.
- Aus der 3. Klasse Graz gibt es nur einen Aufsteiger.
Bei Verzicht des Meisters der 3. Klasse entscheidet der Vorstand, ob der Zweitplatzierte aufsteigen darf.
- Neugenannte Mannschaften dürfen in der 2. Klasse einsteigen, eine Erweiterung auf bis zu 14 Mannschaften ist dafür und nur für eine Saison möglich.
In der Saison darauf wird durch entsprechend viele Absteiger wieder auf 12 Mannschaften reduziert.

32. Mehrere Mannschaften desselben Vereins in der gleichen Liga

In der Landesliga (Herren) und Oberliga (Herren) dürfen maximal zwei Mannschaften desselben Vereins teilnehmen. In allen übrigen Ligen gibt es keine Beschränkung.

33. Proteste

- Instanzenzug:
Null-Instanz: Meldereferent
1. Instanz: MUBA
2. Instanz: Vorstand des STTTV
3. Instanz: Berufungsgericht des ÖTTV im Wege des STTTV
Protestgebühr für jede Instanz: siehe Gebührenordnung

34. Nachwuchsförderungsbeitrag

Anzahl der erforderlichen Nachwuchsspieler (U19 und jünger) entsprechend der stärksten Herrenmannschaft des Vereins:

1. Bundesliga	6 Nachwuchsspieler
2. Bundesliga	5 Nachwuchsspieler
Landesliga	4 Nachwuchsspieler
Oberliga, Unterliga	3 Nachwuchsspieler
Gebietsliga, 1. Klasse, 2./3. Klasse	2 Nachwuchsspieler

Angerechnet werden Spieler der Altersklassen U19 und jünger, die in der NL Steiermark spielberechtigt sind, wenn sie an mindestens 50 % der durchgeführten NL-Durchgänge sowie in der eigenen Altersklasse bei den Steirischen Nachwuchsmeisterschaften teilnehmen.

Ersatzweise wird der Einsatz in der ÖTTV-WIN-Turnierserie, bei Österreichischen Nachwuchsmeisterschaften und in höheren Altersklassen bei Steirischen Nachwuchsmeisterschaften der obigen Mindestanzahl an Teilnahmen angerechnet. Neue Vereine sind im 1. Jahr befreit.

35. Gebühren

Die einzelnen Gebühren sind aus der Gebührenordnung ersichtlich, die auf der Homepage des STTTV veröffentlicht ist.